

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

|               |                                                            |
|---------------|------------------------------------------------------------|
| Hochschule    | <b>Internationale Psychoanalytische Universität Berlin</b> |
| Ggf. Standort |                                                            |

|                                                                        |                                         |                                                 |                                              |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Studiengang 01                                                         | Psychologie                             |                                                 |                                              |
| Abschlussbezeichnung                                                   | Bachelor of Science (B.Sc.)             |                                                 |                                              |
| Studienform                                                            | Präsenz                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium | <input type="checkbox"/>                     |
|                                                                        | Vollzeit                                | <input checked="" type="checkbox"/> Intensiv    | <input type="checkbox"/>                     |
|                                                                        | Teilzeit                                | <input type="checkbox"/> Joint Degree           | <input type="checkbox"/>                     |
|                                                                        | Dual                                    | <input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO  | <input type="checkbox"/>                     |
|                                                                        | Berufs- bzw. ausbildungs-<br>begleitend | <input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO  | <input type="checkbox"/>                     |
| Studiendauer (in Semestern)                                            | 6                                       |                                                 |                                              |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 180                                     |                                                 |                                              |
| Bei Masterprogrammen:                                                  | konsekutiv                              | <input type="checkbox"/> weiterbildend          | <input type="checkbox"/>                     |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.10.2010                              |                                                 |                                              |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)               | 90                                      | Pro Semester <input type="checkbox"/>           | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 90                                      | Pro Semester <input type="checkbox"/>           | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | 49                                      | Pro Semester <input type="checkbox"/>           | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum:                                                      | 01.10.2020 bis 30.09.2022               |                                                 |                                              |

|                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2                        |

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ACQUIN           |
| Zuständige/r Referent/in   | Dr. Julia Menzel |
| Akkreditierungsbericht vom | 24.04.2024       |

|                                                                        |                                               |                                       |                       |                                             |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------|
| <b>Studiengang 02</b>                                                  | <b>Psychology – Clinical Psychology Focus</b> |                                       |                       |                                             |
| Abschlussbezeichnung                                                   | <b>Master of Arts (M.A.)</b>                  |                                       |                       |                                             |
| Studienform                                                            | Präsenz                                       | <input checked="" type="checkbox"/>   | Fernstudium           | <input type="checkbox"/>                    |
|                                                                        | Vollzeit                                      | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv              | <input type="checkbox"/>                    |
|                                                                        | Teilzeit                                      | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree          | <input type="checkbox"/>                    |
|                                                                        | Dual                                          | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 19 MRVO | <input type="checkbox"/>                    |
|                                                                        | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend            | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 20 MRVO | <input type="checkbox"/>                    |
| Studiendauer (in Semestern)                                            | <b>4</b>                                      |                                       |                       |                                             |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | <b>120</b>                                    |                                       |                       |                                             |
| Bei Masterprogrammen:                                                  | konsekutiv                                    | <input checked="" type="checkbox"/>   | weiterbildend         | <input type="checkbox"/>                    |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | <b>01.10.2017</b>                             |                                       |                       |                                             |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)               | <b>60</b>                                     | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro                   | Jahr<br><input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | <b>24</b>                                     | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro                   | Jahr<br><input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | <b>15</b>                                     | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro                   | Jahr<br><input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum:                                                      | 01.10.2020 bis 30.09.2022                     |                                       |                       |                                             |
| Konzeptakkreditierung                                                  | <input type="checkbox"/>                      |                                       |                       |                                             |
| Erstakkreditierung                                                     | <input type="checkbox"/>                      |                                       |                       |                                             |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl)                                          | 2                                             |                                       |                       |                                             |

## **Inhalt**

|                                                                                                                                                             |                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>                                                                                                                     | <b>5</b>                                  |
| „Psychologie“ (B.Sc.) .....                                                                                                                                 | 5                                         |
| „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) .....                                                                                                       | 6                                         |
| <b>Kurzprofile der Studiengänge .....</b>                                                                                                                   | <b>7</b>                                  |
| „Psychologie“ (B.Sc.) .....                                                                                                                                 | 7                                         |
| „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) .....                                                                                                       | 7                                         |
| <b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>                                                                                      | <b>8</b>                                  |
| „Psychologie“ (B.Sc.) .....                                                                                                                                 | 8                                         |
| „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) .....                                                                                                       | 9                                         |
| <b>I   Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>                                                                                              | <b>10</b>                                 |
| 1   Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....                                                                                                       | 10                                        |
| 2   Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....                                                                                                                    | 10                                        |
| 3   Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....                                                                         | 11                                        |
| 4   Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....                                                                                                  | 12                                        |
| 5   Modularisierung (§ 7 MRVO) .....                                                                                                                        | 12                                        |
| 6   Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....                                                                                                                  | 13                                        |
| 7   Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....                                                                                               | 13                                        |
| 8   Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....                                                           | 14                                        |
| 9   Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....                                                                                           | 14                                        |
| <b>II   Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>                                                                                  | <b>15</b>                                 |
| 1   Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....                                                                                        | 15                                        |
| 2   Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....                                                                                                     | 15                                        |
| 2.1   Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....                                                                                             | 15                                        |
| 2.2   Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....                                                                              | 21                                        |
| 2.2.1   Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....                                                                                             | 21                                        |
| 2.2.2   Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....                                                                                                           | 26                                        |
| 2.2.3   Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....                                                                                                     | 28                                        |
| 2.2.4   Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....                                                                                                      | 29                                        |
| 2.2.5   Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....                                                                                                             | 30                                        |
| 2.2.6   Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....                                                                                                             | 31                                        |
| 2.2.7   Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....                                                                                                  | 34                                        |
| 2.3   Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..... | 35                                        |
| 2.3.2   Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....                                                                                                              | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |
| 2.4   Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....                                                                                                                       | 37                                        |
| 2.5   Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                                                                                    | 39                                        |
| 2.6   Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....                                                                                         | 41                                        |
| 2.7   Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....                                                                                | 41                                        |
| 2.8   Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....                                                                                                        | 41                                        |
| 2.9   Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....                                                                 | 41                                        |
| <b>III   Begutachtungsverfahren .....</b>                                                                                                                   | <b>42</b>                                 |

|           |                                                       |           |
|-----------|-------------------------------------------------------|-----------|
| 1         | Allgemeine Hinweise .....                             | 42        |
| 2         | Rechtliche Grundlagen .....                           | 42        |
| 3         | Gutachtergremium .....                                | 42        |
| 3.1       | Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer .....           | 42        |
| 3.2       | Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis .....          | 42        |
| 3.3       | Vertreterin/Vertreter der Studierenden .....          | 42        |
| <b>IV</b> | <b>Datenblatt .....</b>                               | <b>43</b> |
| 1         | Daten zu den Studiengängen .....                      | 43        |
| 1.1       | „Psychologie“ (B.A.) .....                            | 43        |
| 1.2       | „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) ..... | 45        |
| 2         | Daten zur Akkreditierung .....                        | 47        |
| 2.1       | „Psychologie“ (B.A.) .....                            | 47        |
| 2.2       | „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) ..... | 47        |
| <b>V</b>  | <b>Glossar .....</b>                                  | <b>48</b> |
|           | <b>Anhang .....</b>                                   | <b>49</b> |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **„Psychologie“ (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt.

Gemäß § 9 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurden Expert:innen für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt. Die berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs liegen vor.

### **„Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt.

## **Kurzprofile der Studiengänge**

Die Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU Berlin) wurde 2009 als private Universität gegründet und hat derzeit ca. 870 Studierende. Unter dem gemeinsamen Dach der Universität, deren Ziel es ist, die Psychoanalyse stärker in der deutschen Universitätslandschaft zu verankern, wurden verschiedene Studiengänge konzipiert und umgesetzt.

### **„Psychologie“ (B.Sc.)**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ richtet sich an Schulabgängerinnen und -abgänger mit Hochschulzugangsberechtigung oder anderen Zugangsmöglichkeiten zu einem Bachelorstudium nach deutschem Hochschulrecht bzw. Berliner Hochschulgesetz bzw. Schulrecht. Er ist grundständig und polyvalent, so dass ein Abschluss in diesem Studiengang die Zugangsvoraussetzungen für alle konsekutiven Masterstudiengänge in Psychologie erfüllt. Der Studiengang kann wahlweise mit dem Profil „Psychologie“ oder dem Profil „Psychotherapie“ studiert werden.

Die IPU Berlin setzt kein bestimmtes Niveau der Abiturnoten im Sinne eines Numerus Clausus voraus, führt aber mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch, in dem Motivation und Zielsetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten besprochen und die Eignung für das Studium auch vor dem Hintergrund der Leistungen in bestimmten Schulfächern überprüft werden.

Der Studiengang deckt in seinem Profil „Psychotherapie“ alle in der Approbationsordnung beschriebenen Anforderungen im Bereich der hochschulischen Lehre und der berufspraktischen Einsätze ab. Er ist durch einen hohen klinisch-psychologischen Anwendungs- und Forschungsbezug charakterisiert, der sich auf alle wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstreckt.

### **„Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)**

Zielgruppe des Masterstudiengangs „Psychology – Clinical Psychology Focus“ sind Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Psychologie, die eine spätere Berufstätigkeit im klinischen Bereich, insbesondere der Psychotherapie, anstreben. Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um die englischsprachige Variante eines ehemals auch deutschsprachigen Studienprogramms (Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“) in Voll- und Teilzeit, das derzeit ausläuft und durch den neuen Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (gemäß neuer Approbationsordnung) ersetzt wird.

Die vorliegende englische Variante richtet sich insbesondere an Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die aus dem Ausland stammen und nach einem Psychologie-Masterstudium mit psychoanalytischen Inhalten suchen, das auf eine klinische und psychotherapeutische Tätigkeit auf dem Niveau der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland vorbereitet.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **„Psychologie“ (B.Sc.)**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Sowohl die personelle als auch die sächliche Ausstattung bieten alle Voraussetzungen für eine Studienqualität, die allen Anforderungen an einen universitären Studiengang auch auf sehr hohem Niveau gerecht wird.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung ist vor allem geprägt durch die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO). Der Studiengang wurde vor allem mit Blick auf die in diesen Bestimmungen formulierten Anforderungen modifiziert. Dies ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums ohne Zweifel gelungen. Besonders hervorzuheben ist hier die Bedeutung der psychodynamischen Verfahrenslehre im Fokus „Psychotherapie“, mit der die IPU ein Alleinstellungsmerkmal in der deutschen Hochschullandschaft erfüllt. Gleichzeitig werden die Anforderungen des novellierten PsychThG hinsichtlich einer verfahrensbreiten Ausrichtung der Lehre erfüllt.

Insgesamt überzeugt der Studiengang mit einer hoch qualifizierten fachlich-methodischen Ausrichtung, begleitet von einer breiten Themenstellung in gesellschaftlich relevanten Forschungsbereichen, z.B. Forschung zur Psychosentherapie oder Forschungen zum Social Trauma. Diese Schwerpunkte dürften einzigartig in der deutschen Hochschullandschaft sein und begründen nach Ansicht der Gutachter:innen die besondere Qualität des Studiengangs.



### **„Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)**

Die Zielsetzung des englischsprachigen Masterstudiengangs „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) ist angemessen, er ist auf die Vermittlung fachvertiefenden Wissens ausgerichtet und richtet sich primär an Studierende aus dem Ausland, die mit einem besonderen Interesse an klinischer und wissenschaftlicher Tätigkeit mit einem Schwerpunkt auf die analytisch begründeten Therapieverfahren (Psychodynamische Psychotherapie) eine wissenschaftlich fundierte Qualifikation erwerben möchten. Gleichzeitig bietet er eine Möglichkeit für deutsche Studierende, die aufgrund der Änderungen des PsychThG noch nach altem Recht in der Übergangsfrist bis 2032 die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in im Anschluss an das Studium absolvieren möchten.

Das Curriculum des Studiengangs ist sinnvoll auf die Qualifikationsziele hin ausgestaltet. Die Module bauen auf dem Grundlagenwissen des vorherigen Bachelorstudiums auf, vermitteln vertiefendes Wissen und rücken aktuelle Forschungsdiskussionen der Psychologie in den Fokus. Das Studium ist gut strukturiert und wird auch von den Studierenden so wahrgenommen.

Von den Gutachter:innen gelobt wird zudem die Förderung des Engagements der Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Möglichkeit zur Beteiligung an außercurricularen Aktivitäten wird gewährleistet und geschätzt. Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium darin, eine noch bessere Vernetzung zwischen den nationalen und den internationalen Studierenden anzustreben sowie die bereits vorhandenen Unterstützungsstrukturen noch weiter auszubauen.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [§ 3 MRVO](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und wird gemäß § 3 (11) der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 1.10.2023 (im Folgenden SPO-BA) als Vollzeitstudiengang angeboten. Gemäß § 3 (12) PSO-BA umfasst der Studiengang sechs Semester.

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss und wird gemäß § 3 (5) Study and Examination Regulations for the Study Course Psychology – Clinical Psychology Focus vom 1.10.2023 (im Folgenden SPO-MA) als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang angeboten. Das Vollzeitstudium umfasst gemäß § 3 (5) PSO-MA vier Semester.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [§ 4 MRVO](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) wird mit der Erstellung einer Bachelorarbeit abgeschlossen, mit der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus einem Detailgebiet der Psychologie selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen (vgl. § 9 PSO-BA). Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.

Der Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) wird von der Hochschule im Selbstbericht als sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert beschrieben. Das Studium wird mit der Erstellung einer Masterarbeit abgeschlossen, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus einem Detailgebiet der Psychologie selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich

begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen (vgl. § 8 SPO-MA). Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 4 (1) der Allgemeine Zulassungsordnung für die Zulassung zum Studium an der International Psychoanalytic University Berlin sind für alle Studiengänge der IPU zunächst ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine kurze Begründung des Studienvorhabens vorzulegen, in der die persönliche Eignung und Motivation dargelegt wird. Auf dieser Basis erfolgt ein persönliches Auswahlgespräch.

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist zudem eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation gem. § 4 (2) vorzulegen.

Für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) ist ein einschlägiger Bachelorabschluss oder ein anderer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich.

Für Studiengänge mit deutschsprachigen Veranstaltungen sind zudem von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss Deutschkenntnisse der Niveaustufe DSH2 oder gleichwertige Nachweise nachzuweisen. Bei Studiengängen mit deutsch- und englischsprachigen Veranstaltungen müssen nachweislich ausreichende Englischkenntnisse vorliegen, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen zu können. Bei ausschließlich englischsprachigen Studiengängen, wie dem vorliegenden Masterstudiengang, sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 notwendig und mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

#### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Die IPU Berlin verleiht denjenigen, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß § 11 SPO-BA den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Auf dem Zeugnis ist ausgewiesen, welches Profil („Psychologie“ oder „Psychotherapie“) erfolgreich absolviert wurde. Der Abschluss im Profil „Psychotherapie“ setzt zwingend den erfolgreichen Abschluss in den Modulen 1 bis 13, 14 B, 14 C und 15 voraus (vgl. § 10 (2) SPO-BA). Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das zugrunde liegende Studium.

Der Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ führt gemäß § 10 SPO-MA zum Abschluss „Master of Arts“ (M.A.). Die Hochschule weist in ihrem Selbstbericht darauf hin, dass der akademische Grad „Master of Arts“ mit Bedacht gewählt wurde, da mit diesem Studiengang wissenschaftstheoretisch der Zugang der Geistes- bzw. Sozial- und Kulturwissenschaften zur Psychologie betont wird, ohne die notwendigen naturwissenschaftlichen Fundierungen zu vernachlässigen. Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das zugrunde liegende Studium.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

#### **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) umfasst – je nach gewähltem Profil – 24 (Profil „Psychologie“) bzw. 25 (Profil „Psychotherapie“) Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul „Affiner Bereich“. Keines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte. Bis auf die Module „12 – Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen“ und 14A – Berufspraktikum im Profil „Psychologie“ sind alle Module in maximal zwei Semestern abschließbar. Die Hochschule erläutert in ihrem Selbstbericht zu diesen Ausnahmen, dass das Seminar im Modul 12 aus didaktischen Gründen parallel zum empirischen Praktikum durchgeführt wird und dass das Berufspraktikum aufgrund des Umfangs innerhalb von drei Semestern flexibel absolviert werden kann.

Das Studium im Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ umfasst elf Pflichtmodule. Hinzu kommt das Wahlpflichtmodul „Compulsory Elective Subject“. Keines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte und bis auf das Modul „4 – Mental Disorders“ sind alle in maximal zwei Semestern abschließbar. Die Hochschule begründet diese Ausnahme im Selbstbericht

damit, dass hier ein längerer Lern- und Entwicklungszeitraum für dieses Fach/Thema als sinnvoll erachtet wird.

Mit den Abschlusssdokumenten und dem Diploma Supplement erhalten die Absolvierenden beider Studiengänge eine ECTS-Einstufungstabelle, in der jeweils für einen zweijährigen Referenzzeitraum alle im Studiengang erzielten Abschlussnoten in einer Skala ausgewiesen werden, und die aufzeigt, wie sich die Noten über die Referenzkohorte verteilen. Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuell gültigen Fassung vor.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 13 (2) der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU Berlin) in der Fassung vom 9.12.2022 entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Studierende des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) erwerben, je nach gewähltem Profil und Studienstart, in jedem Semester zwischen 19 und 37 ECTS-Punkte. Zum Bachelorabschluss werden insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) erwerben zum Masterabschluss unter Beachtung der Zugangsvoraussetzung 300 ECTS-Punkte. Für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 (1) RSPO regelt die Anerkennung von Kompetenzen. Demnach werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht worden sind, von der IPU Berlin in einem Studiengang angerechnet, soweit keine

wesentlichen Unterschiede zu den entsprechenden Anforderungen an der IPU Berlin festgestellt werden können. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden und gleichwertig zu den Leistungen im jeweiligen Studiengang der IPU Berlin sind, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

#### **8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

#### **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck zu den beiden Studiengängen erhalten konnte. Insbesondere die inhaltliche Ausrichtung und die anvisierten Berufsfelder wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Ressourcenausstattung, die studentische Mobilität sowie das internationale Profil der Hochschule eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

Die Studiengangsleitungen haben zudem umfassend über die seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Änderungen informiert, wie z.B. die wesentliche Änderung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) im Zuge der Umstellung auf das geänderte PsychThG, die nun erhöhte Varianz der Prüfungsformen und die Einführung einer systematischen Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Dozierenden und Studierenden.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [§ 11 MRVO](#)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Nach den Angaben der IPU wurden für die Entwicklung der Studiengänge im Jahr 2009 die Bundespsychotherapeutenkammer, die Berliner Psychotherapeutenkammer, die Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG), die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) und die Berliner Ausbildungsinstitute für Psychoanalyse und Psychotherapie konsultiert, um die Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolvent:innen direkt einfließen zu lassen. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Treffen der Universitätsleitung mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Stiftungsrat, in denen Vertreter:innen dieser einschlägigen Berufsverbände Mitglied sind, Neuerungen der Studiengänge diskutiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung ist laut eigener Aussage ein Ziel aller Studiengänge der IPU Berlin. Sie wird gefördert durch systematische Arbeit in Kleingruppen, Reflexion und Verbalisierung eigener affektiver Beteiligung an Prozessen, Reflexion gruppendynamischer Aspekte der Teamaufgaben, Übung in Resilienz und des konstruktiven Umgangs mit Unsicherheiten, Steigerung der Kritik- und Konfliktfähigkeit, Reflexion der Selbstorganisation, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,

Introspektions- und Fremdbeobachtungsfähigkeit, u. a. im klinisch relevanten Bereich der nonverbalen Mikroverhaltensweisen.

Kompetenzen und die Verantwortungsübernahme im gesellschaftlichen und politischen Umfeld sollen die Studierenden der IPU Berlin im Rahmen vieler curricularer und extracurricularer Veranstaltungen einüben und thematisieren: Die Psychologie und die Psychoanalyse werden an der Hochschule als eine Wissenschaft verstanden, die sich auch mit dem Sozialen und der gesellschaftlichen Einbindung des Menschen beschäftigt, also in Gruppen oder größeren sozialen Gefügen. Als Beispiele hierfür werden im Selbstbericht die Veranstaltungsreihe „Krise lehrt Denken: Klimawandel und Corona-Pandemie im interdisziplinären Gespräch“ sowie weitere Initiativen wie die Arbeitsgruppen Diversity und „Green IPU“ genannt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **„Psychologie“ (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Gemäß § 2 SPO-BA ist für den polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ folgendes Ziel definiert:

„(1) Ziel des Studienganges Psychologie (B.Sc.) ist die Vermittlung von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen, die für den Übergang in die berufliche Praxis erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende Mechanismen menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die Entwicklung derer über die gesamte Lebensspanne hinweg erkennen, beschreiben und erklären und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen. Sie leiten biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.

(2) Der Studiengang umfasst zwei mögliche, wählbare Profile: „Psychologie“ und „Psychotherapie“. Das Profil „Psychotherapie“ ist zu wählen, wenn die Studierenden einen konsekutiven Masterstudiengang Psychologie anschließen möchte, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 7 des Psychotherapeutengesetz (PsychThG) für das Ablegen der Psychotherapeutischen Prüfung und Erlangen der Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut gemäß Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) abdeckt. Mit dem Profil „Psychologie“ sind die Studierenden im Anschluss für andere weiterführende Studiengänge mit Abschluss Master je nach den dafür geltenden



Voraussetzungen qualifiziert. Zur Erreichung dieser Ziele erwerben die Studierenden ein fundiertes Wissen über psychologische Theorien und ein vertieftes Verständnis für Problemstellungen psychologischer Praxis. Außerdem werden über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermittelt.

(3) Der Studiengang beinhaltet eine grundlagen-, methoden- und anwendungsorientierte Ausbildung. Er qualifiziert für psychologische Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen der Diagnostik und Beratung. Zu den möglichen Berufsfeldern für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Psychologie zählen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und des pädagogisch- sowie klinisch-psychologischen Bereiches, Ausbildungsstätten der beruflichen Weiterbildung sowie Einrichtungen des arbeitspsychologischen Bereiches, des Umfragewesens und der Marktforschung.

(4) Innerhalb des Studiengangs kann auch das Profil „Psychotherapie“ studiert werden. Dieses umfasst die zwingende Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 13, 14 B, 14 C und 15. Diese umfassen die in den §§ 13 bis 15 und der Anlage 1 der PsychThApprO vorgegebenen Wissens- und Tätigkeitsbereiche sowie den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind für einen Masterstudiengang i.S.d. § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) qualifiziert.“

In ihrem Selbstbericht verweist die IPU Berlin auf die Einschätzung der Deutsche Gesellschaft für Psychologie (im Folgenden: DGPs), dass es in der Psychologie nur wenige Tätigkeitsfelder gäbe, für die ein Bachelorabschluss ausreichend sei, betont aber, dass dennoch dem im Bachelorstudium zentralen Anspruch der „Beschäftigungsbefähigung“ Rechnung getragen werde; u. a. durch den Studienbereich II: Allgemeine Berufsvorbereitung und die berufsvorbereitenden Schlüsselqualifikationen/-kompetenzen in Modul 12.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die von der Hochschule dargestellten Zielsetzungen und Qualifikationsziele des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums überzeugend formuliert und in den Studiengangsdokumenten sowie auf der Website transparent dargestellt. Dies gilt für beide Profile des polyvalent gestalteten Bachelorstudiengangs. Besonders hervorzuheben ist hier die Bedeutung der psychodynamischen Verfahrenslehre im Fokus „Psychotherapie“, mit der die IPU ein Alleinstellungsmerkmal in der deutschen Hochschullandschaft erfüllt. Gleichzeitig werden die Anforderungen des novellierten Psychotherapeutengesetzes hinsichtlich einer verfahrensbreiten Ausrichtung der Lehre erfüllt.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Qualifizierung, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die Aufnahme einer qualifizierten

Erwerbstätigkeit ist nach den zutreffenden Einschätzungen der DGPs durch Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs im Fach Psychologie grundsätzlich eher begrenzt möglich – eher ermöglichen diese erfolgreichen Abschlüsse einen Zugang in Masterstudiengänge unterschiedlicher Schwerpunkte. Durch die Berücksichtigung aller Vorgaben der „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)“, die am 5.10.2020 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (im Folgenden: LAGeSo) beschieden wurde, ist bei Absolvierung des Profils „Psychotherapie“ im Rahmen des vorliegenden Bachelorstudiengangs der Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang mit inkludierter Approbationsprüfung möglich. Für dieses Profil ist auch ein entsprechender Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ inzwischen eingerichtet. Dieser wurde mit Bescheid des LAGeSo vom 28.06.2021 anerkannt.

Insgesamt überzeugt der Studiengang mit einer hoch qualifizierten fachlich-methodischen Ausrichtung, begleitet von einer breiten Themenstellung in gesellschaftlich relevanten Forschungsbereichen, z. B. Forschung zur Psychosentherapie oder Forschungen zum Social Trauma. Diese Schwerpunkte dürften einzigartig in der deutschen Hochschullandschaft sein und begründen nach Ansicht der Gutachter:innen die besondere Qualität des Studiengangs an der IPU.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **„Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A) sollen das erworbene Wissen und die Anwendungskompetenzen aus dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) vertieft und erweitert werden.

Ziele des Studiums sind laut § 2 SPO-MA:

- “1. Knowledge about the emergence of psychological and psychosomatic disorders in children, adolescents and adults – focusing on: Social and culturally determined conditions of mental illness and their intrapsychic processing, psychodynamics of psychological and psychosomatic disorders and their consequences for the personality and the social relations,
2. Knowledge and skills on clinical-psychological prevention and intervention – focusing on: The acquisition of basic competencies for psychodynamic counselling and psychoanalytical intervention,

3. Knowledge, skills and experience in the application-oriented research methods on psychological and psychosomatic illnesses, as well as on the progress and effectiveness of psychodynamic psychotherapy – focusing on: Psychodynamic methods in the exploration of diagnostic and therapeutic processes, methodical competency for the development and conducting of the participants' own research projects,

4. Critical awareness of the cultural roots of psychoanalysis as a science with its own specific knowledge interests and epistemological methods, insights into the human and social sciences' dimensions of psychoanalysis and in their references to related sciences (social psychology, philosophy, culture theory).

The aim of the study course is to enable the students to critically assess scientific findings on psychoanalytically oriented clinical psychology, to generate their own research questions and to implement same empirically. Furthermore, the study course aims to convey to the students the methodical and communicative competencies required as a prerequisite for the diagnostic, counselling and psychotherapeutic tasks in health care and welfare.”

Aufgabenfelder bestehen laut Selbstbericht im Wesentlichen im klinisch-psychologischen Bereich (Diagnostik, Psychotherapie), aber auch in der psychosozialen Beratung, Erziehungsberatung, Prävention oder Rehabilitation. Weitere Felder wie Supervision, klinische Neuropsychologie oder Rechtspsychologie sind mit entsprechender anschließender Weiterbildung möglich. Darüber hinaus bildet das Studium eine hervorragende Basis für eine Tätigkeit in der Forschung. Das Lehrangebot an der IPU Berlin vermittelt quantitative und qualitative Methoden, darunter auch insbesondere psychoanalytisch fundierte, sowie eine inter- und transdisziplinäre Orientierung in Vernetzung mit den Kultur- und Organisationswissenschaften. Mit anschließender Promotion ist auch die Leitung von Forschungsgruppen denkbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch für den Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) sind die Zielsetzungen und Qualifikationsziele angemessen klar dargestellt. Der Studiengang richtet sich zunächst an Studierende aus dem Ausland, die mit einem besonderen Interesse an klinischer und wissenschaftlicher Tätigkeit mit einem Schwerpunkt auf die analytisch begründeten Therapieverfahren (Psychodynamische Psychotherapie) eine wissenschaftlich fundierte Qualifikation erwerben möchten. Die in den jeweiligen Herkunftsländern bestehenden Möglichkeiten einer qualifizierten Erwerbstätigkeit können vom Gutachtergremium zwar nicht vollumfassend eingeschätzt werden, dennoch besteht eine Nachfrage, die zeigt, dass hier durchaus Tätigkeiten im klinischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder sozialen Feld angestrebt und verwirklicht werden können. In diesem Sinne werden die Anforderung an eine vertiefenden, verbreiternden Studiengang berücksichtigt.

Gleichzeitig ist der englischsprachige Masterstudiengang eine Möglichkeit für deutsche Studierende, die aufgrund der Änderungen des Psychotherapeutengesetzes keine Möglichkeit mehr hatten, den neuen klinischen Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) mit anschließender Approbation zu erwerben (Übergangsfrist für eine angeschlossene Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin bis 2032). Für diese Gruppe inländischer Studierender ist der Studiengang nach Einschätzung der Gutachter:innen eine gelungene Lösung, die Ausbildungsvoraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes zu erfüllen und zudem eine gegenüber den staatlichen Hochschulen deutlich breitere Verfahrensvielfalt kennen zu lernen. Er wird vorläufig auch dementsprechend von deutschen Studierenden nachgefragt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung thematisierte das Gutachtergremium die Möglichkeit, dass der Masterstudiengang künftig für Studierende, die an deutschen Hochschulen einen Bachelorabschluss in Psychologie erworben haben, weniger attraktiv werden könnte. Diese mögliche Entwicklung wird auch seitens der Hochschulleitung gesehen. Daher wurde eine Arbeitsgemeinschaft eingesetzt, die eine Akzentverschiebung diskutiert. Die IPU überlegt, an einem internationalen Masterstudiengang mit klinischem Schwerpunkt festzuhalten, aber bestimmte Aspekte stärker zu profilieren (psychodynamischer Schwerpunkt). Die Breite der Ausbildung soll weiterhin gewährleistet werden, aber der Studiengang würde noch spezifischer auf das internationale Klientel hin ausgerichtet werden. Die Gutachter:innen begrüßen diese Überlegungen und loben, dass das Bewusstsein für eine Schärfung besteht. Perspektivisch wäre vor diesem Hintergrund eine Internationalisierung des Personals sicher wünschenswert.

In diesem Zusammenhang sieht das Gutachtergremium allerdings eine besondere Herausforderung in den unterschiedlichen Herkunft und Niveaustufen der verschiedenen Studierendengruppen. Insbesondere für die Studierenden aus dem Ausland, so wurde im Gespräch mit ihnen deutlich, besteht tendenziell ein Wissensdefizit bezüglich künftiger Möglichkeiten einer (psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen) Erwerbstätigkeit in Deutschland, das durch bessere Information, eine engere persönliche Bindung und Ansprache durch das International Office sowie das Büro für Studium und Lehre sowie verstärkte Austauschmöglichkeiten mit anderen Studierenden aufgefangen werden sollte (vgl. hierzu auch die Kapitel „Studierbarkeit“ und „Besonderes Profil“).

Das Gremium lobt dabei ausdrücklich, dass die IPU auch für Absolvent:innen anderer Bachelorstudiengänge Brückenkurse als eine Möglichkeit des Übergangs in den Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) anbietet, damit sie bei Immatrikulation in den Studiengang insgesamt 60 ECTS-Punkte im Fach klinische Psychologie vorweisen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Erwartungs- und Informationsmanagement für die internationalen Studierenden sollte, insbesondere mit Blick auf die Berufsfeldorientierung und die empfohlenen Deutschkenntnisse verbessert werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Curricula beider Studiengänge folgen laut Selbstbericht einigen gemeinsamen Prinzipien: Grundsätzlich sind die Module in allen Studiengängen so geplant, dass sie – wo es inhaltlich möglich ist – nicht isoliert nur dem jeweiligen fachlichen Lernziel dienen, sondern auch einen Beitrag zur Gesamtkompetenz leisten. Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist für beide Studiengänge ein wichtiges Lernziel. Unter Schlüsselkompetenzen versteht die IPU Berlin überfachliche Kompetenzen wie Sozialkompetenz (z. B. Kommunikations- und Kooperationskompetenz, Konfliktfähigkeit, Empathie), Methoden- und Präsentationskompetenz (z. B. Analysefähigkeit, Kreativität, abstraktes und vernetztes Denken, rhetorisches Vermögen), Personal-/Individualkompetenz (z. B. (Selbst-)Reflexion, Engagement, Motivation, Flexibilität, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit), Handlungs- und Problemlösungskompetenz und Medienkompetenz. Diese Kompetenzen sind je nach Niveau und fachlicher Ausrichtung unterschiedlich gewichtet.

Darüber hinaus sind bestimmte Lehr- und Lernformen in allen Studiengängen der IPU Berlin ähnlich konzipiert: Vorlesungen in den Psychologie-Studiengängen werden häufig interaktiv gestaltet. Interaktive Vorlesungen setzen neben Vorträgen und Präsentationen der Lehrenden sowie der Darbietung von Audio- und Videomaterial auf das didaktische Prinzip der Aktivierung der Studierenden und der Verbesserung des Lerntransfers durch Kleingruppenarbeit, Kurzpräsentationen oder Selbstreflexion sowie Förderung von studentischen Initiativen. Seminare werden in der Stärke einer Kohorte, d.h. für maximal 30 Studierende, angeboten. Sie dienen dem interaktiven Wissenserwerb in kleinen Gruppen und bauen wesentlich auf der aktiven Teilnahme der Studierenden auf. In Form von Kurzreferaten, Gruppenpräsentationen oder Inputpapieren bringen die Studierenden Einzelthemen, die sie in Absprache und mit Unterstützung der Lehrenden erarbeitet haben, der Seminargruppe zur Kenntnis. Sie werden angehalten, dabei in ihrer Gruppe selbständig und abgestimmt zu arbeiten sowie didaktisch überlegt vorzugehen, d. h. mit Hilfe von Arbeitspapieren, Handouts, PowerPoint- und Videopräsentationen, Gruppenarbeit, Rollenspielen, Simulationen und Plenardiskussionen lebendige Lernprozesse zu ihrem Themenbereich zu ermöglichen.

Für die Studiengänge werden gemeinsame extracurriculare Forschungskolloquien von der jeweiligen Professorin bzw. dem Professor angeboten. Hier präsentieren und diskutieren die Studierenden

die Konzeption und Stand ihre Abschlussarbeiten unter der Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers. Online-Lehren und -Studieren über die E-Learning-Plattform (auf der Basis des Lernmanagementsystems Moodle) ergänzt alle Veranstaltungsformen und unterstützt neben der Bereitstellung von Materialien (Texte, Audio-/Videomaterial) das gemeinsame Erstellen von Glossaren, die Kollaboration an Projekten in Werkstätten oder bei gemeinsamen Referaten, Aufgabenstellungen mit individuellem Feedback, Austausch in Foren oder Bereitstellen von Probeklausuren. Weiterhin sind bei Bedarf mittels einer Video-Konferenztechnik Online-Sitzungen oder hybride Online-/Präsenzveranstaltungen möglich, wenn z. B. externe Referentinnen oder Referenten aus anderen Städten oder Ländern zugeschaltet werden sollen.

Freiheitsgrade für das Studium und die studierendenzentrierte Lehre wurden laut Hochschule in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert. Für beide Studiengänge stehen beispielsweise zusätzlich und extracurricular in jedem Semester zwei Projekt tutorien zur Auswahl, die von Studierenden selbst unter der Anleitung und Unterstützung einer Professorin, eines Professors bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters konzipiert und durchgeführt werden. Eine Arbeitsgruppe organisiert nach bestimmten den Qualitätskriterien die Auswahl, die in der Ordnung für Projekt tutorien geregelt sind. Welche Projekt tutorien angeboten werden, wählt die Studierendenschaft per Abstimmung aus.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **„Psychologie“ (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) setzt eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung voraus, die ggf. auch durch eine fachgebundene ersetzt werden kann. Eine bestimmte Abschlussnote im Abitur ist nicht notwendig, die IPU Berlin bietet allen Bewerber:innen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, Auswahlgespräche an. In diesen Gesprächen werden etwaige „schlechtere“ Abiturnoten in wichtigen Fächern wie Deutsch, Englisch oder Mathematik thematisiert, um ggf. schon in diesem Gespräch Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Aufarbeitung von Kenntnislücken zu besprechen.

Der Bachelorstudiengang zielt darauf ab, einen konsekutiven Masterstudiengang anschließen zu können, der zur Approbation zur/zum Psychotherapeut:in führt. Das Profil „Psychologie“ unterscheidet sich von dem Profil „Psychotherapie“ nur dadurch, dass es statt der in der Approbationsordnung vorgeschriebenen Praktika im klinischen Bereich (Orientierungspraktikum mit 5 ECTS-Punkten und Berufsqualifizierende Tätigkeit I mit 10 ECTS-Punkten) ein Berufspraktikum (15 ECTS-Punkte) inkludiert, das die Studierenden auch in anderen beruflichen Bereichen der Psychologie in entsprechenden Organisationen (Forschung, Beratung, Personal- und Organisationsentwicklung, Schul-



und Pädagogische Psychologie usw.) absolvieren können. Es ist daher laut IPU insbesondere für jene Studierende gedacht, die zwar eine breite Qualifizierung im klinischen Bereich wünschen, sich aber ebenfalls auf nicht-klinische Masterstudiengänge vorbereiten möchten.

Die Praktika und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT I) werden sowohl von Seiten der IPU mit einer/einem Praktikumsbetreuer:in (Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) als auch durch einen in der praktikumsgebenden Organisation von einer/einem Psycholog:in (im Orientierungspraktikum und in der BQT auch mit psychotherapeutischer Approbation) unterstützt und begleitet. Vom Büro für Studium und Lehre werden die administrativen Abläufe gesteuert und Hilfe bei organisatorischen Fragen geleistet. Es gibt einen Leitfaden für die Betreuung, der sowohl Studierende als auch die Organisationen über die Abläufe orientiert. Im Praktikumsausschuss entscheiden die Praktikumsbeauftragten über die Eignung der einzelnen Praktikumsstellen.

Das Modul 15 „Aktuelle Entwicklungen in Theorie und Praxis der Psychoanalyse“ und das Modul „Affiner Bereich“ sollen den Studierenden auch im Kontext der Vorgaben durch die PsychThApprO vergleichsweise umfangreiche Möglichkeiten bieten, ihr Studium individuell zu gestalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielsetzung des Studiengangs ist durchaus ehrgeizig: ein polyvalenter Studiengang, der gleichwohl die Anforderungen des PsychThG erfüllt, die gängigen therapeutischen Verfahren angemessen berücksichtigt und dabei einen deutlichen Schwerpunkt in der psychoanalytischen Sichtweise setzt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs für diese Zielvorstellung gut gelungen. Modulstruktur, didaktische Konzeption und die praktische Umsetzung entsprechen den Curricula, die an Psychologischen Instituten deutscher Hochschulen aktuell üblich sind. Dass dabei der Wahlpflichtbereich etwas kurz kommt und die Studierenden nicht viele Möglichkeiten haben, ihr Studium individuell zu gestalten, mag man bedauern. Es ist der Preis für die spezifische Zielsetzung des Studiengangs und stellt keine wesentliche Einschränkung dar.

Angesichts der Schwerpunktsetzung auf psychoanalytische Perspektiven könnte man die Abschlussbezeichnung B.A. möglicherweise für geeigneter halten als die derzeitige Bezeichnung B.Sc. Mit Blick auf die generelle Tendenz in Deutschland, für Bachelorstudiengänge der Psychologie einen B.Sc.-Abschluss zu vergeben, ist die Entscheidung der Hochschule für einen B.Sc.-Abschluss aber nachvollziehbar.

Ausdrücklich unterstützt die Gutachtergruppe die Absicht der Hochschule, das Gütesiegel der DGPs zu beantragen und die dafür nötigen Anpassungen in der Ausstattung und im Lehrplan noch auf den Weg zu bringen (vgl. hierzu auch Kapitel „Prüfungssystem“).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gutachtergremium begrüßt das Vorhaben, das Gütesiegel der DGPs zu erwerben.

### **„Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) setzt einen Bachelorabschluss in Psychologie auf Universitätsniveau voraus. Da die Studierenden zu einem Großteil aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland an die IPU Berlin kommen, werden die Eingangsqualifikationen durch Uni Assist geprüft. Im Auswahlgespräch erörtern die Professor:innen mit den Studienbewerber:innen, inwieweit die Studienmotivation mit den Zielen des Studiengangs übereinstimmt und wie bei etwaigen qualifikatorischen Lücken diese durch Brückenkurse vor Beginn des Studiums geschlossen werden können.

Ziel des Studiengangs ist es laut Selbstbericht, wissenschaftlich fundiert die Entstehung psychischer und psychosomatischer Störungen zu verstehen und Möglichkeiten der Prävention und Intervention zielgerichtet anwenden zu können. Dazu ist es – gerade auch aus psychoanalytischer Sicht – wichtig, auch die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, der eigenen Übertragungen und Gegenübertragungen mit zu reflektieren. Im Studiengang stellt daher sowohl mit Blick auf die persönliche als auch die fachliche Entwicklung die Beschäftigung mit der eigenen Persönlichkeitsstruktur, den eigenen Gefühlen, Vorstellungen, Haltungen und Handlungen ein wesentliches Lernziel dar. Dies bildet eine wichtige Grundlage, um eine nicht nur informierte, sondern auch reflektierte und verantwortungsbewusste therapeutische und beraterische Haltung und Vorgehensweise auszubilden. In vielen Seminaren wird daher die Reflexionskompetenz über die eigene Person und über die Auswirkungen des beruflichen Handelns geschärft.

Im Bereich der Forschung, insbesondere der Psychotherapieforschung, gehört eine kontinuierliche Analyse methodischer Risiken (bias) zu einem professionellen Methodenrepertoire. Zur Einschätzung, Kontrolle und Reduktion solcher Risiken sind in den vergangenen Jahren innovative Ansätze entwickelt worden, deren Kenntnis und Verständnis ebenfalls gefördert und reflektiert werden. Auch Forschungsmanagement, Drittmittelwerbung, interdisziplinäre und nicht zuletzt ethische Fragen werden intensiv erörtert, um die Studierenden an das gesamte Spektrum wissenschaftlicher Tätigkeit heranzuführen und eine Sozialisation und Identifikation mit der wissenschaftlichen Seite ihrer gewählten Disziplin zu fördern.

Im Rahmen der Abschlussarbeit können die Studierenden in Studien und Projekten, die aktuell an der IPU Berlin durchgeführt werden, mitarbeiten und so ihr gesamtes Wissen aus den theoretischen,



klinischen, methodischen und forschungspraktischen Modulen integrieren und anwenden. Die Forschungswerkstatt (Modul 7) und das Berufspraktikum bilden die Basis, um Kompetenzen wie z. B. Selbstorganisationsvermögen, Kommunikations- und Teamkompetenz sowie Konfliktfähigkeit in einem Umfeld zu erweitern, das konkrete Arbeitsanforderungen und gleichzeitig einen Reflexionsraum für die persönliche Entwicklung bereitstellt. Hinzu kommen Möglichkeiten, zunächst in Simulationen therapeutische und beraterische Kompetenzen zu erproben.

Im Berufspraktikum (Modul 12) haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen in den realen Arbeitsalltag durch die eigenverantwortliche Ausführung unter Anleitung zu transferieren sowie ihre konkreten beruflichen Erfahrungen sowohl in Supervisionen in den Einrichtungen als auch im Austausch mit den Praktikumsbetreuer:innen zu reflektieren.

Um bei aller beabsichtigten Fokussierung das Studium für eine interfachliche Auseinandersetzung und Kooperation zu öffnen sowie für den späteren Berufsweg zu ebnen, hat die IPU Berlin ein Wahlpflichtfach inkludiert, das beispielsweise aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie, der Kulturpsychologie oder interdisziplinären Psychosentherapie (neben Psychotherapie auch Medizin, Sozialarbeit) gewählt werden kann. Darüber hinaus können die Studierenden ebenfalls an den Veranstaltungen des Moduls 15 zu aktuellen Themen der Psychoanalyse des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ und an den Projekt Tutorien (extracurricular) teilnehmen, die zunehmend auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs soll die Studierende aus verschiedenen Ländern der Welt zusammenbringen und bildet daher den Rahmen, die verschiedenen psychotherapeutischen Ansätze und Versorgungsmöglichkeiten in den Ländern kennenzulernen und sich – auch für die Zeit nach dem Studium – miteinander zu vernetzen. Ein inhaltliches Alleinstellungsmerkmal stellt laut eigenen Angaben die theoretische Psychoanalyse sowie Kultur- und Subjekttheorie dar, die in den Modulen 1 und 8 umfänglich behandelt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es spiegelt die spezifische Zielsetzung sehr gut wider und ist deutlich ausgerichtet auf eine psychotherapeutische und beratende Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage und mit einem ausgeprägten psychoanalytischen Fokus.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden haben ausreichend Möglichkeiten zur freien Gestaltung ihres Studiums.

Dass in diesem Studiengang die Vorgaben der deutschen Psychotherapiegesetze nicht umgesetzt sind, ist beabsichtigt und wird nach Einschätzung der Gutachter:innen auch ausreichend gut kommuniziert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

In beiden Studiengängen gibt es keine definierten Mobilitätsfenster. Das Studium an der IPU Berlin kann nach Angaben der Hochschule allerdings individuell unter Einbezug eines Auslandsemesters und/oder -praktikums geplant werden. Die IPU Berlin unterstützt ihre Studierenden aktiv darin, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums einen oder auch mehrere Auslandsaufenthalte zu Studiums- und/oder Praktikumszwecken zu absolvieren und sich die dabei erbrachten Leistungen für ihr Studium anrechnen zu lassen.

Die Strategieentwicklung der Universität schließt auch die Gewinnung weiterer attraktiver Hochschulstandorte zum Austausch mit Studierenden, Lehrenden und Forschenden als Partner mit ein. Seit 2022 werden im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) jedes Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten auf Englisch gelehrt. Dies ermöglicht nicht deutschsprachigen Studierenden, ein Austauschsemester schon während des Bachelors an der IPU zu verbringen. Die Hochschule verspricht sich davon, auf Bachelorebene neue Erasmus-Partneruniversitäten zu gewinnen. Zum aktuellen Zeitpunkt umfasst das internationale Netzwerk an Partneruniversitäten 32 Hochschulen im europäischen sowie außereuropäischen Ausland, an denen sowohl für bis zu zwei Semester studiert wie teilweise auch Praktika absolviert werden können.

Zur finanziellen Förderung der Auslandsmobilität können sich Studierende um Mobilitätskostenschüsse aus EU- (Erasmus+) oder aus DAAD-Mitteln (PROMOS) bewerben. Darüber hinaus wird Studierenden, die ein volles Semester zu Studienzwecken an einer der Partnerhochschulen der IPU Berlin verbracht haben, auf Antrag und unter Voraussetzung vorher abgesprochener Bedingungen ein gebührenbefreites Verlängerungssemester gewährt.

Neben der Förderung von Auslandssemestern und -praktika bietet die IPU Berlin ihren Studierenden regelmäßig die Möglichkeit, Auslandserfahrungen im Rahmen von Kurzzeitmobilitäten zu erlangen, zum Beispiel durch die Teilnahme an einer Sommerschule im Ausland. Hierzu gehören sowohl begleitete Studienreisen wie auch die Teilnahme an einer Sommerschule im Ausland.

Anrechnungen erfolgen auf der Basis des § 10 RSPO. Das Verfahren zur Anerkennung von externen Studienleistungen ist im „Leitfaden zur Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an der IPU“ niedergelegt.

Für die Zulassung zu einem Studium an der IPU Berlin müssen englische Sprachkenntnisse zumindest insoweit vorhanden sein, dass der Unterricht im Studium auch zum Teil auf Englisch erfolgen kann. Der Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) wird ausschließlich als englisch-sprachiges Studium angeboten. Gerade im Wahlpflichtbereich wird studiengangsübergreifend auch auf Englisch gelehrt.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Untersuchung der Mobilitätsmöglichkeiten für Studierende an dieser Hochschule wurden verschiedene Aspekte durch das Gutachtergremium bewertet. Dabei unterstützt die IPU die Mobilität der Studierenden nach Einschätzung der Gutachter:innen umfassend.

Insbesondere die Unterstützung der Studierenden bei Auslandsaufenthalten durch das hiesige International Office ist bemerkenswert. Zwei eigens dafür eingesetzte Mitarbeiter:innen bieten umfassende Hilfe und Beratung für Studierende, die internationale Erfahrungen anstreben.

Die Hochschule pflegt zudem bereits mehrere Partnerschaften mit ausländischen Universitäten und plant nach eigenen Angaben, dieses Netzwerk weiter auszubauen. Obwohl explizite Mobilitätsfenster nicht fest vorgesehen sind, lässt sich feststellen, dass die Realisierung von Auslandsaufenthalten ohne zusätzliche Semester für die Studierenden möglich ist.

Das Feedback von Studierenden bezüglich ihrer Erfahrungen mit Auslandssemestern und Praktika ist äußerst positiv, was die Qualität der Programme und die Zufriedenheit der Studierenden unterstreicht. Auch die finanzielle Unterstützung für Mobilitätsprogramme ist umfangreich und verdeutlicht das Engagement für die Förderung internationaler Erfahrungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Lehre in beiden Studiengängen wird laut Selbstbericht von derzeit 23 Professor:innen und 13 wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie zusätzlichen Lehrbeauftragten und, im Falle der Tutorien, von studentischen Tutor:innen geleistet. Laut eigenen Angaben wird das Lehrangebot durch 50% professorale Lehre abgedeckt. Sämtliche für die beiden Studiengänge relevanten Professuren sind aktuell besetzt. Wiederbesetzungen von außerplanmäßig freiwerdenden Stellen sind geplant. Es ist sichergestellt, dass der Fachbereich Psychologie die angebotenen Studienprogramme aus eigenen Mitteln anbieten kann.

Forschungssemester werden pro Semester im Umfang von einer vollen Professur (ein Vollzeitäquivalent) ermöglicht. Die Professor:innen stellen einen entsprechenden Antrag bei der Universitätsleitung, die laut Selbstbericht auf eine ausgewogene Vergabe achtet.

##### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung der beiden Studiengänge wird von den Gutachter:innen als sehr gut eingeschätzt. Die curriculare Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches professorales Lehrpersonal abgedeckt (>50%). Das Angebot wird durch regelmäßige hochkarätige internationale Gastprofessor:innen weiter gestärkt. Die Qualifikation des Lehrpersonals kann als sehr gut angesehen werden. Dies wird durch die international angesehene Forschungstätigkeit vieler Lehrender bestätigt. Mehrere Mitglieder des Professoriums zählen zu den führenden Wissenschaftler:innen auf dem jeweiligen Forschungsgebiet.

Die Personalauswahl erfolgt nach international üblichen Berufungsverfahren. Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden sind adäquat und es werden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

In Übereinstimmung mit dem Leitbild und dem Profil der IPU liegt eine besondere Stärke der personellen Ausstattung in der hohen Kompetenz des Lehrpersonals im Bereich psychoanalytischer Therapieverfahren. Perspektivisch ist eine Stärkung der personellen Kompetenz in den nicht-analytischen Therapieverfahren (Verhaltenstherapie, Systemische Therapie) wünschenswert, da entsprechende Verfahren auch im Rahmen des Curriculums (z.B. im Fach Klinische Psychologie/Psychotherapieverfahren, Modul 9) behandelt werden.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die IPU Berlin verfügt laut eigenen Angaben über ca. 5.254 m<sup>2</sup> angemietete Fläche, von denen ca. 800 m<sup>2</sup> für Veranstaltungs- und Lernräume sowie 462 m<sup>2</sup> für die Bibliothek zur Verfügung stehen. Alle Seminar-, Konferenzräume und Hörsäle sind mit moderner Präsentationstechnik ausgestattet.

Den Studierenden steht über eduroam ein WLAN zur Verfügung, welches sie auch an vielen anderen Universitäten und Hochschulen weltweit nutzen können. Weiterhin existiert ein Kopier-, Scan- und Drucksystem. Video- und Fotokameras können zu Lehr- und Forschungszwecken ausgeliehen werden. Lizenzen für Statistikprogramme und qualitative Auswertungen sowie Kollaborationstools, ein Lernmanagementsystem, ein Umfragetool und ein Evaluationsportal können die Studierenden ebenfalls nutzen.

Die Fachbibliothek bietet über 80 Arbeitsplätze. Sie ist als hybride Bibliothek mit ca. 22.000 Medien-einheiten, Print- und elektronischen Ressourcen konzipiert. Darüber hinaus stehen für Experimente verschiedene Labore zur Verfügung.

An der IPU besteht eine Psychotherapeutische Hochschulambulanz mit vielfältigen Möglichkeiten für die studentische Einbindung.

Ein Video-Rating-Labor ist in Planung, das Studierenden offen zugänglich gemacht werden soll.

Das administrative, technische und sonstige Personal ist an der IPU Berlin in der Regel nicht einzelnen Studiengängen, sondern der Gesamtheit der Studiengänge zugeordnet. Derzeit steht für eine Gruppe von 30 Studierenden (1 Kohorte) eine Personalausstattung im nichtwissenschaftlichen Bereich von ca. 1,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu Verfügung.

Von allen Teams der Verwaltung ist das Büro für Studium und Lehre besonders mit der direkten Betreuung der Studierenden befasst. Für das Büro für Studium und Lehre ergeben sich rechnerisch 0,25 VZÄ für 30 Studierende.

Für den Bachelorstudiengang mit seinen derzeit 341 Studierenden sind zwei Mitarbeiterinnen aus dem Büro für Studium und Lehre ausschließlich mit der Betreuung der Studierenden und Lehrenden befasst, beim Masterstudiengang ist es eine Mitarbeiterin, die noch zwei andere berufsbegleitende Studiengänge mit wenigen Studierenden zu betreuen hat. Hinzu kommen für beide Studiengänge Kapazitäten aus dem Bereich der Zulassung, der Lehrplanung und Teamleitung.

Die Finanzmittel der IPU Berlin sind den Studiengängen insoweit zugeordnet, als die notwendigen Räumlichkeiten und die Personalkosten für die Lehre auf Basis der Studierendenzahlen und der

notwendigen Lehrkapazität zentral bereitgestellt werden. Zusätzliche Finanzmittel stehen den Professor:innen über ein persönliches Budget zur Verfügung. Von Drittmitteln profitiert der Studiengang durch wissenschaftliches Personal in studiengangsnahen Forschungsprojekten, das mit den Inhalten des Studiengangs in besonderer Weise vertraut ist.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die räumliche Infrastruktur kann als sehr gut bezeichnet werden. Insbesondere die Bibliothek ist qualitativ hochwertig. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind modern und verfügen über eine zeitgemäße technische Ausstattung. Das Gutachtergremium empfiehlt allerdings die Einrichtung bzw. Re-Etablierung einer Cafeteria als Ort des sozialen Austauschs (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Studierbarkeit“).

Das technische und administrative Personalangebot ist adäquat. Für den Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) erscheint dem Gremium jedoch eine Ausweitung bzw. Optimierung des administrativen Personals zur besseren Unterstützung des Studierenden wünschenswert (vgl. hierzu auch Kapitel „Besonderes Profil“).

Die Existenz der psychotherapeutischen Hochschulambulanz mit vielfältigen Möglichkeiten für die studentische Einbindung (z.B. in der Forschung oder der Klinik) ist positiv hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Das Prüfungssystem in den vorliegenden Studiengängen richtet sich nach der RSPO. Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Für jedes Modul ist in der Regel eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Die Prüfungsformen sind den Modulbeschreibungen im Anhang der jeweiligen SPO zu entnehmen. So kommen in beiden Studiengängen Hausarbeiten, Klausuren, Berichte oder Referate mit schriftlicher Ausarbeitung zum Einsatz.

Die Gesamtnote für den Abschluss wird laut § 22 RSPO wie folgt ermittelt: „Die Gesamtnote für den jeweiligen Studienabschluss wird aus allen benoteten Modulprüfungen ermittelt. Die Modulnoten werden bei dieser Berechnung durch die jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Das Notenmittel wird auf die erste Dezimalstelle unter Vernachlässigung der weiteren Stellen gerundet.“



Die Prüfungsformen richten sich nach Inhalt und Didaktik der einzelnen Module. Bei der Ausarbeitung der Modulbeschreibungen wurde laut Hochschule berücksichtigt, welche Prüfungsformen sinnvollerweise in Frage kommen, doch wurde den Lehrenden des jeweiligen Moduls ein Spielraum bei der Wahl der angemessenen Prüfungsform eingeräumt. Die Lehrenden bzw. Modulbeauftragten begründen zu Beginn des Moduls bzw. der Veranstaltungen die Prüfungsform und deren jeweilige Ausgestaltung, sie erläutern das Vorgehen zur Leistungserbringung und Kriterien zur Bewertung.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem beider Studiengänge ist modulbezogen und entspricht den etablierten Praktiken in Studiengängen der Psychologie. Es ist modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet. Ebenso weisen die Prüfungsformen eine ausreichende Vielfalt auf, was eine differenzierte Bewertung der Studierendenleistungen ermöglicht.

Etwas ungewöhnlich erscheint den Gutachter:innen allenfalls der Stellenwert des Moduls 13 (Empirisches Praktikum) im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.). Dieses - für empirisch ausgerichtete Studiengänge zentrale - Modul ist neben dem Modul 12 (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) laut SPO-BA nicht Teil Kernfachs Psychologie, sondern wird dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung zugerechnet und findet damit ohne gesonderte Modulprüfung statt. Zudem ist in den Bestimmungen zum Modul 11 (Bachelor-Arbeit) der empirische Bezug nicht ausdrücklich gefordert. Mit Blick auf das angestrebte Gütesiegel der DGPs (vgl. Kapitel „Curriculum“) und die Abschlussbezeichnung B.Sc. könnte überdacht werden, die empirische Perspektive noch deutlicher im Prüfungssystem zu verankern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Lehrplanung wird von der/dem Studiengangskoordinator:in in Zusammenarbeit mit dem Büro für Studium und Lehre und den Modulbeauftragten rechtzeitig vor Beginn des Semesters vorgenommen. In der Studienkommission werden die Planungen der einzelnen Studiengänge abgeglichen und aufeinander abgestimmt. Die curriculare Lehre hat bei der Vergabe von Veranstaltungsräumen grundsätzlich Vorrang; Fort- und Weiterbildung, Kongresse und Tagungen, interne Treffen oder externe Vermietung sind in der Priorität nachgeordnet. Im Falle von Termin- und Raumkollisionen finden alle Beteiligten eine praktikable Lösung – im „Konfliktfall“ entscheidet die Universitätsleitung.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird nach eigenen Angaben im Rahmen der Lehrplanung gewährleistet, die i.d.R. einen Monat vor Semesterbeginn abgeschlossen ist. Das gilt insbesondere für Klausuren, für andere Prüfungsformen ist dies durch die Studierenden selbst bzw. in Absprache mit den Lehrenden steuerbar. Die Informationen dazu finden die Studierenden ebenfalls im Online-Portal von CampusNet sowie im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

Die Ermittlung des Arbeitsaufwands folgt aus dem in den jeweiligen Modulen unterschiedlichen Verhältnis von Kontaktzeiten (Veranstaltungen, Sprechstunden, moderierte Lernzeiten im E-Learning-Portal) und Selbststudienzeiten. Durch die exemplarischen Studienverläufe soll sichergestellt werden, dass die Prüfungsdichte eine akzeptable Belastung der Studierenden bedeutet, da die Module gleichmäßig verteilt sind und nur eine Prüfung pro Modul zu absolvieren ist (mit Ausnahme des Moduls 4). Pro akademisches Jahr gibt es vier Prüfungszeiträume à drei Wochen für Klausuren, jeweils zu Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit. Mündliche Prüfungen können auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume stattfinden. Für individuelle Lösungen zur Verteilung der Prüfungslast stehen die Lehrenden, die Studiengangskoordinator:innen sowie das Büro für Studium und Lehre beratend zur Verfügung. Teilweise können Studierende bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, in Abstimmung mit den Lehrenden festlegen, in welchem Semester sie ihre Prüfungen ablegen wollen.

Die Seite „Internationales“ informiert Interessierte und Studierende der IPU Berlin u. a. über folgende Angebote: Studium im Ausland bzw. Praktikum im europäischen Ausland mit Erasmus+, Praktikum im außereuropäischen Ausland mit PROMOS, begleitete Studienreise ins Ausland, Aufenthalt zur Anfertigung einer Abschlussarbeit im Ausland, Sprachkurse, Förderungen für Bildungsausländer:innen, Wegweiser für ausländische Studierende, Erasmus+ Austausch für Studierende der IPU-Partnerhochschulen.

In allen Fragen rund um das Studium berät das Büro für Studium und Lehre. Dabei müssen sich die Studierenden eines Studiengangs laut Selbstbericht nicht an unterschiedliche Mitarbeiter:innen für die verschiedenen Fragen wenden, sondern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter berät und begleitet den jeweiligen Studierenden bzw. die jeweilige Studierende in allen Fragen.

Praktikumsbeauftragte unterstützen die Studierenden beim Finden und Auswählen von geeigneten Stellen für die Praktika und Berufsqualifizierenden Tätigkeiten durch gezielte Beratung. Im weiteren Verlauf unterstützt und berät die jeweilige IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer die Studierenden.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Ein wesentlicher Aspekt, der während der Vor-Ort-Begehung betrachtet wurde, ist die



terminliche Anordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Lehrveranstaltungen so strukturiert sind, dass sich keine zeitlichen Überschneidungen ergeben, weder untereinander noch mit den Prüfungen. Dies ermöglicht den Studierenden eine klare Planung und Durchführung ihres Studienverlaufs.

Ein weiteres betrachtetes Kriterium ist der im Modulhandbuch festgelegte Arbeitsaufwand für die einzelnen Fächer. Die Gutachter:innen bewerten den angegebenen Arbeitsaufwand als plausibel und für die Studierenden umsetzbar, was eine ausgewogene Lernumgebung schafft. Die Prüfungsdichte wird ebenfalls als angemessen bewertet und bildet eine ausgewogene Verteilung über das Semester ab.

Der Studienverlaufsplan wurde als äußerst transparent und übersichtlich bewertet, was den Studierenden eine klare Orientierung ermöglicht. Der selbstberichteten Angemessenheit der Prüfungsdichte der Hochschule kann zugestimmt werden, da sie im Einklang mit den Anforderungen steht und eine ausgewogene Belastung für die Studierenden gewährleistet.

Ein weiterer entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Studierenerfahrung ist die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Lehrenden. Die Mehrheit der Lehrenden ist für die Belange der Studierenden ansprechbar, was sich positiv auf die Qualität des Lehrangebots auswirkt. Zudem wurde die Kommunikation seitens der Studierenden als gut bewertet, wobei Rückmeldungen und Anliegen angemessen behandelt werden. Die hohe Relevanz von Studierendenfeedback zeigt sich in der konstruktiven Umsetzung von Kritik seitens der Lehrenden. Die geäußerte Kritik der Studierenden wird ernst genommen und aktiv in die Optimierung des Lehrangebots integriert.

Von den Gutachter:innen gelobt wird zudem die Förderung des Engagements der Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Möglichkeit zur Beteiligung an außercurricularen Aktivitäten wird gewährleistet und geschätzt. Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium darin, verstärkt Möglichkeiten zur Begegnung außerhalb des eigentlichen Studienprogramms anzubieten. Aktuell gibt es keine Aufenthaltsorte außerhalb der Lehrräume. Daher sollte die Einrichtung eines Ortes zum sozialen Austausch angestrebt werden. Denkbar ist hier z.B. die Wiedereröffnung der derzeit geschlossenen Cafeteria, die mithilfe der Studierendenschaft betrieben werden könnte.

Dem bereits im Kapitel „Curriculum“ thematisierten oftmals erhöhten Informations- bzw. Betreuungsbedarf der internationalen Masterstudierenden sollte besonders hinsichtlich der sich ergebenden Herausforderungen bei der Praktikumsorganisation Rechnung getragen werden. So berichteten die Studierenden während der Vor-Ort-Begehung von Schwierigkeiten bei der Praktikumsuche. Die Gutachter:innen empfehlen daher eine erhöhte Unterstützung bei der Praktikumsorganisation, die z.B. durch eine Ausweitung bzw. Optimierung des administrativen Personals zur expliziten Betreuung der internationalen Masterstudierenden erreicht werden könnte.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In enger Zusammenarbeit mit den Studierenden bzw. Studierendenvertreter:innen sollten Räume für den Austausch und die soziale Interaktion geschaffen werden.
- Im Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) sollte die Unterstützung bei der Praktikumsorganisation ausgeweitet werden.

### 2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.) wird ausschließlich als englischsprachiges Studium angeboten. Er ist laut Hochschule international ausgerichtet, wenngleich sich auch Studierende mit deutscher Nationalität für diesen Studiengang entschieden, die noch während der Übergangsphase bis 2032 die Ausbildung zur/zum Psychologischen Psychotherapeut:in nach altem Approbationsrecht an den Studienabschluss anschließen möchten.

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs soll Studierende aus verschiedenen Ländern der Welt zusammenbringen und einen Rahmen bilden, um die verschiedenen psychotherapeutischen Ansätze und Versorgungsmöglichkeiten in den Ländern kennenzulernen und sich – auch für die Zeit nach dem Studium – miteinander zu vernetzen.

Im Kontext der Einführung des Masterstudiengangs und der steigenden Zahl ausländischer Studierender wurden die Angebote des International Office erweitert: Die Studierenden erhalten praktische Unterstützung zu den Themen Leben, Wohnen und Studieren in Berlin (Welcome Center). Weiterhin begleiten studentische Mentor:innen die ausländischen Studierenden. Studierende, die sich dem Flüchtlingsthema widmen, werden im Rahmen verschiedener Projekte besonders begleitet und betreut, z. B. durch Supervision oder Workshops.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem besonderen internationalen Profil wird die IPU durch Unterstützungsmaßnahmen wie die Unterstützung bei der Wohnungssuche und ein Mentor:innenprogramm gerecht. Das besondere Profil wird von den Gutachter:innen daher als grundsätzlich positiv wahrgenommen.

Während das Curriculum des Studiengangs eine überzeugende Ausrichtung auf die Entwicklung klinischer, wissenschaftlicher, kultureller und persönlicher Kompetenzen legt, ist die Umsetzung für

viele internationale Studierende allerdings offenbar schwieriger als erwartet. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass nicht alle Studierenden darüber orientiert sind, dass die teilweise vorhandene Hoffnung, mit Abschluss des Studiums eine Anstellung im Feld der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland erhalten zu können, schwierig zu erreichen sein dürfte. Zudem absolvieren viele der Studierenden ihre geforderten Praktika im Heimatland, weil ihnen die Praktikumsuche in Deutschland schwerfällt. Entsprechend empfiehlt das Gutachtergremium eine Ausweitung der bereits vorhandenen Unterstützungsstrukturen (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Studierbarkeit“) sowie ein verbessertes Informations- und Erwartungsmanagement für diese besondere Studierendengruppe (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Um deutschen und internationalen Studierende an der IPU eine bessere Vernetzung auch außerhalb Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, sollte zudem ein studentischer Treffpunkt geschaffen werden, um einer möglichen Vereinzelung der ausländischen Studierenden entgegenzuwirken (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Studierbarkeit“).

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Studiengänge stehen unter der Koordination wissenschaftlich Personen (i. d. R. ausgewiesener Professor:innen) mit eigener Forschungstätigkeit. Studierende werden systematisch in Forschungsprojekte oder propädeutische forschungsmethodische Übungen einbezogen. Hierzu zählen sowohl die Durchführung systematischer Literaturrecherchen, das Exzerpieren und Bewerten von Forschungsliteratur, die arbeitsteilige Entwicklung angemessener Forschungsfragestellungen und dazu passender empirischer Designs sowie die Durchführung eigener, dem jeweiligen Ausbildungsniveau angemessener Forschungsaufgaben. Aktuelle Entwicklungen in der Forschung werden in allen Modulen im Lehrangebot reflektiert. Laufende Studien werden durch Referate im Rahmen der curricularen Veranstaltungen oder auch am Forschungstag von IPU-internen bzw. externen Forscher:innen präsentiert, wodurch die Studierenden Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion aktueller Projekte mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst bekommen.

Die IPU Berlin trägt dafür Sorge, dass die Wissenschaftler:innen ausreichende Ressourcen für die Beteiligung am fachlichen, nationalen wie internationalen Diskurs sowie für den Aufbau und die

Pflege von entsprechenden Kooperationen haben. Hierzu erhalten die Professor:innen ein bestimmtes Budget zur freien Verfügung, um an Tagungen, Konferenzen, Meetings usw. teilzunehmen. Auf Antrag können weitere Teilnahmen u. ä. ermöglicht werden, die i.d.R. genehmigt werden.

Das Professorium ist das Gremium aller Professor:innen IPU Berlin, in welchem Erfahrungen aus dem Lehrbetrieb zusammengetragen, Beschwerden behandelt, didaktische Konzepte besprochen und Anregungen für die Universitätsleitung und Akademischen Senat formuliert werden. Die Studiengangskoordinator:innen zeichnen für die Stimmigkeit der Modulbeschreibungen eines Studiengangs konzeptionell verantwortlich und beraten sich dazu mit den Modulbeauftragten. Eine Revision der Module, die von den Studiengangskoordinator:innen sowie den Modulbeauftragten gemeinsam umgesetzt und durch die Qualitätsbeauftragte koordiniert wird, erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Als Basis dienen u. a. die Evaluationsergebnisse und die Indikatorenerhebungen im bzw. Struktur – und Entwicklungsplan inklusive Jahresbericht. Raum für eine gemeinsame Reflexion dazu kann beispielsweise der Universitätstag bieten. Die Moduländerungen werden der Studienkommission zur Begutachtung vorgelegt. Nach der Diskussion in einer Sitzung der Studienkommission werden ggf. weitere Anpassungen vorgenommen und anschließend dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt. Darüber hinaus werden die neuen Konzeptionen dem mit externen Expertinnen und Experten besetzten wissenschaftlichen Beirat der IPU Berlin vorgestellt, der um Stellungnahme gebeten wird. Dem Aufsichtsrat der IPU Berlin muss Neuentwicklungen und Änderungen von Studiengangskonzepten (i.d.R. im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans) zur Genehmigung ebenfalls vorgelegt werden. Zur Aktualisierung und Verbesserung bestehender Studiengänge werden von der Universitätsleitung darüber hinaus Arbeitsgruppen eingesetzt.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Qualität der Studiengänge wird durch die hohe fachliche Kompetenz des Professoriums gewährleistet. Dies ist durch die hochkarätigen, international sichtbaren Forschungsleistungen des Professoriums eindrucksvoll belegt. Mehrere Mitglieder des Professoriums zählen zu den führenden Wissenschaftler:innen auf dem jeweiligen Forschungsgebiet. Da die curriculare Lehre mehrheitlich von Professor:innen abgehalten wird, ist die Aktualität der Lehre überzeugend gewährleistet. Die curriculare Weiterentwicklung wird durch die Studiengangsleitung (Professor:innen) sowie durch eingesetzte Arbeitsgruppen gewährleistet.

Studierende werden aktiv zur Teilnahme an laufenden Forschungsprojekten eingeladen und es gibt eigene Forschungstage, die der Verschränkung von Forschung und Lehre gewidmet sind.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext die breit aufgestellten Forschungsprogramme und der regelmäßige wissenschaftliche Austausch, mit der die IPU über den Rahmen der Studienveranstaltungen hinaus hochkarätige internationale Referent:innen zur Lehr und Forschungs-Kooperation gewinnt. So sind auf der Basis des durch den DAAD geförderten Horst-Kächele-Gastlehrstuhls neue

internationale Kooperationen entstanden, etwa mit Kapstadt, Boston und New York, die zu einem regen Austausch, auch unter Einbeziehung von Promovierenden, an der IPU geführt haben. Langfristig angelegte und vertraglich geregelte überregionale Kooperationen unterhält die IPU auch zum Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main (SFI) sowie zum Hans Kilian und Lotte Köhler-Centrum für sozial- und kulturwissenschaftliche Psychologie und historische Anthropologie (KKC) am Lehrstuhl für Sozialtheorie und Sozialpsychologie der Ruhr-Universität Bochum. Von besonderer forschungsstrategischer Bedeutung ist dabei das zum Jahresbeginn 2023 eröffnete gemeinsame Graduiertenkolleg von IPU und KKC „Traumata und kollektive Gewalt: Artikulation, Aushandlung und Anerkennung“, das nach Einschätzung der Gutachter:innen in den kommenden Jahren die Forschung und die Nachwuchsentwicklung insbesondere im Bereich der psychoanalytischen Kulturwissenschaften stärken wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement der IPU umfasst laut eigenen Angaben eine Qualitätspolitik und davon abgeleitete Qualitätsziele, Verantwortlichkeiten für die Qualität in den Leistungsbereichen, Prozessbeschreibungen und Dokumente im Intranet und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung: z. B. Universitätstag oder Entwicklungsprojekte wie den Aufbau von Career Services für die Studierenden. Im über das Intranet verfügbaren IPU-Handbuch werden komprimiert die Elemente der Qualitätsentwicklung beschrieben. Detailliert sind Ziele, Prozesse und Instrumente im Qualitätsentwicklungshandbuch erläutert.

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung wird durch eine Qualitätsbeauftragte koordiniert und entwickelt. Sie ist Mitglied der Studienkommission sowie der Struktur- und Entwicklungskommission und bringt dort qualitätsrelevante Themen ein, als Gast auch in den anderen Gremien. Aufgaben im laufenden Betrieb des Qualitätsmanagements betreffen die Evaluationen zu den Leistungsbereichen, das Hinweis-/Beschwerdemanagement, die Koordination der Akkreditierungen, die Beratung zum Qualitätsmanagement in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz, Planung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen sowie der Organisations- und Personalentwicklung.

Folgende Evaluationsinstrumente setzt die IPU Berlin bei allen Studiengängen ein: Erstsemesterbefragungen (schriftlicher Fragebogen), summative, kompetenzorientierte, schriftliche Online-Lehrveranstaltungsevaluationen, formative, prozessbezogene, dialogorientierte „Teaching Analysis Poll“ (TAP) auf Wunsch der Lehrenden, Interviews mit Absolvent:innen, Mitwirkung an der bundesweiten KOAB-Studie, Mitwirkung am CHE-Ranking und an der SiD-Befragung. 2023 sollen nach einer Pilotierung Jahres- bzw. Semestergespräche mit den Studienjahrgängen mit allen Beteiligten (Studiengangskoordination, Lehrende, Büro für Studium und Lehre) eingeführt werden, in denen alle Aspekte des Studiums und der Lehre, die über Themen der Lehrveranstaltungsevaluation hinausgehen (wie Workload oder Fairness bei Prüfungen), angesprochen werden können.

Die Weiterentwicklung der Studiengänge erfolgt auf der Basis individueller Einschätzungen und der Evaluationsergebnisse auf vier Ebenen:

- Professorium sowie Gespräche zwischen Präsident, Vizepräsidentin und Lehrenden: Inhalte und Methodik der Veranstaltungen,
- Modulbeauftragte in Absprache mit Lehrenden im Modul: Revision der Modulbeschreibungen und Abstimmung der konkreten Lehre und Prüfungen in den Modulen,
- Studienkommission, ggf. auch Universitätstag: Qualität der Inhalte auf Studiengangsebene, Abstimmung der Module,
- Struktur- und Entwicklungskommission, Stiftungsrat, wissenschaftlicher Beirat: Qualität und Weiterentwicklung des gesamten Studienangebotes.

Auf der Basis der Ergebnisse der Evaluations- und weiterer Qualitätsinstrumente werden in den Gremien und Kommissionen auf unterschiedlicher Ebene die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen konkretisiert. Über die Maßnahmen und die Wirksamkeitsüberprüfung wird per E-Mail an die Studierenden sowie im Evaluationsbericht informiert. Der Fortgang und die Ergebnisse der Projekte, die aus dem Universitätstag hervorgehen, werden in einem Follow-Up-Meeting diskutiert und in einem Raum im Intranet dokumentiert.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring der Studiengänge als ausreichend. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Als ausbaufähig betrachtet das Gremium die Erhebung der Studienabbrüche. Es werden zwar detaillierte Angaben zu Studienabbrecher:innen gemacht, jedoch fehlen weiterführende Informationen zu den Gründen für diese Abbrüche. Zudem wären spezifische Daten zu den Studierenden, die bestandene oder nicht bestandene Leistungen in den einzelnen Fächern oder Prüfungen aufweisen,

wünschenswert. Die Gutachter:innen regen hier z.B. eine detaillierte Analyse der Erfolgs- und Durchfallquoten pro Fach oder Prüfungsleistung an.

Die Evaluationen seitens der Studierenden sind umfangreich und bieten eine vielschichtige Rückmeldung zum Lehrangebot. Besonders positiv ist anzumerken, dass kritische Punkte, die in den Evaluationen angesprochen werden, von den Dozierenden aktiv aufgegriffen und umgesetzt werden.

Ein weiterer relevanter Aspekt für den Studienerfolg ist die Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung der Zukunft der Hochschule. Durch Vertretungen im Akademischen Senat sind die Studierenden aktiv in Entscheidungsprozesse involviert, was ihre Mitgestaltung und Mitbestimmungsmöglichkeiten in Bezug auf die Hochschulentwicklung unterstreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Ein regelmäßiges Monitoring der Studienabbrüche und Prüfungserfolge, das geeignet ist, mögliche Gründe für einen Studienabbruch zu eruieren, sollte implementiert werden, um daraus ggf. geeignete Maßnahmen abzuleiten.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Gemäß dem vorliegenden Diversity-Leitbild und -Konzept ist es das Anliegen der IPU Berlin, die Individualität der Menschen zu achten, ihnen bei unterschiedlichen Lebenslagen eine institutionelle Zugehörigkeit zu ermöglichen sowie berufliche und persönliche Entfaltung zu fördern. Partizipation, Inklusion und Chancengerechtigkeit sind ihr Ziel.

Die IPU Berlin sieht einen nicht-diskriminierenden Umgang mit Diversität als eine Querschnittsaufgabe an, die die gesamte Universität betrifft: Forschung, Lehre und Studium, Fort- und Weiterbildung, psychotherapeutische und weitere Angebote sowie Verwaltung. Strukturen, personenbezogene Maßnahmen und Entwicklungsprozesse sind so zu verbessern, dass Studierende und Mitarbeitende ihre Potenziale unabhängig von einzelnen Diversitätsmerkmalen optimal entfalten können. Die IPU Berlin betrachtet Diversity als Unterschiede zwischen Menschen insbesondere auf folgenden Ebenen, die miteinander kombiniert sein können: Gender und sexuelle Orientierung, sozioöko-



nomischer Status, physische und psychische Einschränkungen, Behinderung und chronische Erkrankung, Migration und ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, kulturelle Verbundenheit, Alter, familiäre Situation und Versorgungsaufgaben.

In der Psychologie sind traditionell mehr weibliche Studierende vertreten als männliche. An der IPU Berlin ist der Frauenanteil bei allen Studiengängen insgesamt ähnlich zu dem Anteil bei den Psychologie-Studiengängen in Deutschland. Werden ausschließlich die Psychologie-Studiengänge an der IPU Berlin betrachtet, ist der Frauenanteil in den letzten Jahren gestiegen, zuvor lag er immer etwas unter dem Bundesdurchschnitt. Nun liegt er aber deutlich darüber mit 74,4%. Mit 57,1% fest angestellter Professorinnen liegt die IPU zugleich sehr deutlich über dem Anteil von Professorinnen an deutschen und Berliner Universitäten im Allgemeinen und an psychologischen Fakultäten im Besonderen.

Studierende, die junge Eltern sind oder ihre Angehörigen pflegen, werden in ihrem beruflichen Entwicklungsweg besonders unterstützt. Die Zeitpläne der Studiengänge sind so gestaltet, dass sie zu vielen von den Studierenden berichteten Familienanforderungen passen und sich gut mit den Betreuungsangeboten des Landes Berlin vereinbaren lassen. Über das Berliner Studierendenwerk, mit dem die IPU Berlin einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat, können die Studierenden dessen Angebote zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

Studierende in besonderen Situationen können sich zur persönlichen Beratung an die Mitglieder der Diversity-AG wenden. Diversität mit Bezug zu unterschiedlichen kulturellen Hintergründen wird auch im Studium berücksichtigt und mit besonderen Themen – sei es in Bezug auf kulturwissenschaftliche Aspekte oder Migrationsprobleme – behandelt. Im Kontext der Einführung des Masterstudiengang „Psychology – Clinical Psychology Focus“ im Wintersemester 2017/2018 und der steigenden Zahl ausländischer Studierender wurden die Angebote des International Office erweitert: Die Studierenden erhalten praktische Unterstützung zu den Themen Leben, Wohnen und Studieren in Berlin (Welcome Center). Weiterhin begleiten studentische Mentor:innen die ausländischen Studierenden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 11 der RSPO geregelt. Studierende mit Beeinträchtigungen, die sich auf den Studienverlauf oder das Absolvieren einer spezifischen Prüfungsleistung auswirken, haben die Möglichkeit, sich mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator und/oder der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zulassungsausschusses zu beraten. Hier wird nach einer angemessenen Ausgleichsleistung gesucht, wozu auch ein ärztliches Attest herangezogen werden kann. Bei Sehbehinderungen können anstatt einer Klausur z. B. mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag wird im Büro für Studium und Lehre eingereicht, über dessen Genehmigung vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss entschieden wird. Angemessene Verlängerungen der Bearbeitungszeit für Prüfungen inklusive der Abschlussarbeit werden ggf. ebenfalls gewährt.



### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, da der Studiengang mit hoher Rücksicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen und die Diversität ihrer Studierenden ausgestaltet ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

*Nicht einschlägig.*

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

*Nicht einschlägig.*

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)**

*Nicht einschlägig.*

#### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)**

*Nicht einschlägig.*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat das Vorliegen der berufsrechtlichen Anerkennung des Bachelorstudienganges „Psychologie“ (B.Sc.) in seiner E-Mail vom 26.07.2023 bestätigt. Der Masterstudiengang fällt nicht in den Bereich der berufsrechtlichen Anerkennung. Es hat zudem zugestimmt, an der Reakkreditierung über den Vertreter der Berufspraxis teilzunehmen. Dem Landesamt wurde der Akkreditierungsbericht zur Kenntnis übermittelt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrer:innen**

- Prof. em. Dr. Josef Lukas, Professor für Allgemeine Psychologie (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
- Assoc. Prof. PD Mag. DDr. Victor Blueml, Stv. Ambulanzleiter (Medizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie)

##### **3.2 Vertreter:in der Berufspraxis**

- Dipl.-Psych. Susanne Walz-Pawlita, Psychologische Psychotherapeutin (Gießen)

##### **3.3 Vertreter:in der Studierenden**

- Leon Melzer, Psychologie B.Sc. (Hochschule Fresenius Wiesbaden)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 „Psychologie“ (B.Sc.)

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X |              | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X |              |                     | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X |              |                     | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X |              |                     |
|---------------------------|------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|
|                           | insgesamt                                            | davon Frauen | insgesamt                                                            | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt                                                            | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt                                                            | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1)                       | (2)                                                  | (3)          | (4)                                                                  | (5)          | (6)                 | (7)                                                                  | (8)          | (9)                 | (10)                                                                 | (11)         | (12)                |
| SS 2024                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2023/2024              | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| SS 2023                   | 46                                                   | 34           |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| WS 2022/2023              | 60                                                   | 41           |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2022                   | 29                                                   | 22           |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| WS 2021/2022              | 56                                                   | 31           | 2                                                                    | 1            | 4%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2021                   | 42                                                   | 29           |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| WS 2020/2021              | 83                                                   | 62           | 1                                                                    | 1            | 1%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2020                   | 29                                                   | 18           |                                                                      |              | 0%                  | 1                                                                    | 0            | 3%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| WS 2019/2020              | 50                                                   | 34           | 10                                                                   | 8            | 20%                 | 14                                                                   | 9            | 28%                 |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2019 <sup>1)</sup>     | 29                                                   | 22           | 2                                                                    | 2            | 7%                  | 14                                                                   | 10           | 48%                 | 15                                                                   | 11           | 51,72%              |
| WS 2018/2019              | 51                                                   | 35           | 11                                                                   | 8            | 22%                 | 22                                                                   | 15           | 43%                 | 28                                                                   | 19           | 54,90%              |
| SS 2018                   | 32                                                   | 20           | 6                                                                    | 5            | 19%                 | 15                                                                   | 11           | 47%                 | 21                                                                   | 15           | 65,63%              |
| WS 2017/2018              | 41                                                   | 29           | 5                                                                    | 2            | 12%                 | 20                                                                   | 14           | 49%                 | 26                                                                   | 20           | 63,41%              |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>548</b>                                           | <b>377</b>   | <b>37</b>                                                            | <b>27</b>    | <b>7%</b>           | <b>86</b>                                                            | <b>59</b>    | <b>16%</b>          | <b>90</b>                                                            | <b>65</b>    | <b>16,42%</b>       |

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester     | Sehr gut  | Gut         | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/<br>Ungenügend |
|-----------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
|                       | ≤ 1,5     | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5  | > 3,5 ≤ 4   | > 4                       |
| (1)                   | (2)       | (3)         | (4)          | (5)         | (6)                       |
| SS 2024               |           |             |              |             |                           |
| WS 2023/2024          |           |             |              |             |                           |
| SS 2023               |           | 1           |              |             |                           |
| WS 2022/2023          | 2         | 6           | 2            |             |                           |
| SS 2022               | 16        | 17          |              |             |                           |
| WS 2021/2022          | 5         | 13          | 5            |             |                           |
| SS 2021               | 12        | 12          | 5            |             |                           |
| WS 2020/2021          | 6         | 16          | 4            |             |                           |
| SS 2020               | 4         | 10          | 2            |             |                           |
| WS 2019/2020          | 5         | 12          | 6            |             |                           |
| SS 2019 <sup>1)</sup> | 5         | 12          | 2            |             |                           |
| WS 2018/2019          | 4         | 22          | 7            |             |                           |
| SS 2018               | 10        | 13          |              |             |                           |
| WS 2017/2018          | 7         | 13          | 1            |             |                           |
| <b>Insgesamt</b>      | <b>76</b> | <b>147</b>  | <b>34</b>    | <b>0</b>    | <b>0</b>                  |

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester     | Studiendauer in RSZ<br>oder schneller | Studiendauer in<br>RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ<br>+ 2 Semester | Studiendauer in ><br>RSZ + 2 Semester | Gesamt<br>(= 100%) |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| (1)                   | (2)                                   | (3)                                 | (4)                                 | (5)                                   | (6)                |
| SS 2024               |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| WS 2023/2024          |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| SS 2023               |                                       |                                     |                                     | 1                                     | 1                  |
| WS 2022/2023          |                                       | 5                                   | 3                                   | 2                                     | 10                 |
| SS 2022               | 13                                    | 15                                  | 4                                   | 1                                     | 33                 |
| WS 2021/2022          | 1                                     | 9                                   | 6                                   | 5                                     | 21                 |
| SS 2021               | 11                                    | 7                                   | 7                                   | 3                                     | 28                 |
| WS 2020/2021          | 6                                     | 13                                  | 7                                   | 3                                     | 29                 |
| SS 2020               | 5                                     | 8                                   | 1                                   | 1                                     | 15                 |
| WS 2019/2020          | 1                                     | 19                                  |                                     | 3                                     | 23                 |
| SS 2019 <sup>1)</sup> | 13                                    | 3                                   | 2                                   | 3                                     | 21                 |
| WS 2018/2019          | 4                                     | 22                                  | 4                                   | 2                                     | 32                 |
| SS 2018               | 19                                    | 3                                   |                                     | 1                                     | 23                 |
| WS 2017/2018          | 9                                     | 8                                   | 3                                   | 1                                     | 21                 |

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 1.2 „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X |              | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X |              |                     | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X |              |                     | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X |              |                     |
|---------------------------|------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|
|                           | insgesamt                                            | davon Frauen | insgesamt                                                            | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt                                                            | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt                                                            | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1)                       | (2)                                                  | (3)          | (4)                                                                  | (5)          | (6)                 | (7)                                                                  | (8)          | (9)                 | (10)                                                                 | (11)         | (12)                |
| SS 2024                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2023/2024              | 9                                                    | 6            |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2023                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2022/2023              | 57                                                   | 42           |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2022                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2021/2022              | 26                                                   | 19           |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0%                  |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2021                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2020/2021              | 23                                                   | 20           | 4                                                                    | 1            | 17%                 | 6                                                                    | 3            | 26%                 |                                                                      |              | 0,00%               |
| SS 2020                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2019/2020              | 25                                                   | 22           | 2                                                                    | 2            | 8%                  | 12                                                                   | 10           | 48%                 | 18                                                                   | 15           | 72,00%              |
| SS 2019 <sup>1)</sup>     | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2018/2019              | 28                                                   | 15           | 1                                                                    | 1            | 4%                  | 5                                                                    | 4            | 18%                 | 13                                                                   | 10           | 46,43%              |
| SS 2018                   | 0                                                    | 0            |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |                                                                      |              | #DIV/0!             |
| WS 2017/2018              | 24                                                   | 18           | 5                                                                    | 4            | 21%                 | 13                                                                   | 9            | 54%                 | 14                                                                   | 9            | 58,33%              |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>192</b>                                           | <b>142</b>   | <b>12</b>                                                            | <b>8</b>     | <b>6%</b>           | <b>36</b>                                                            | <b>26</b>    | <b>19%</b>          | <b>45</b>                                                            | <b>34</b>    | <b>23,44%</b>       |

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester     | Sehr gut  | Gut         | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/<br>Ungenügend |
|-----------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
|                       | ≤ 1,5     | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5  | > 3,5 ≤ 4   | > 4                       |
| (1)                   | (2)       | (3)         | (4)          | (5)         | (6)                       |
| SS 2024               |           |             |              |             |                           |
| WS 2023/2024          |           |             |              |             |                           |
| SS 2023               |           |             |              |             |                           |
| WS 2022/2023          | 3         | 4           |              |             |                           |
| SS 2022               | 8         | 7           |              |             |                           |
| WS 2021/2022          | 2         | 3           |              |             |                           |
| SS 2021               | 6         | 3           |              |             |                           |
| WS 2020/2021          | 3         | 3           |              |             |                           |
| SS 2020               | 2         | 1           |              |             |                           |
| WS 2019/2020          | 5         | 2           |              |             |                           |
| SS 2019 <sup>1)</sup> | 2         | 1           | 1            |             |                           |
| WS 2018/2019          |           |             |              |             |                           |
| SS 2018               |           |             |              |             |                           |
| WS 2017/2018          |           |             |              |             |                           |
| <b>Insgesamt</b>      | <b>31</b> | <b>24</b>   | <b>1</b>     |             |                           |

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester     | Studiendauer in RSZ<br>oder schneller | Studiendauer in<br>RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ<br>+ 2 Semester | Studiendauer in ><br>RSZ + 2 Semester | Gesamt<br>(= 100%) |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| (1)                   | (2)                                   | (3)                                 | (4)                                 | (5)                                   | (6)                |
| SS 2024               |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| WS 2023/2024          |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| SS 2023               |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| WS 2022/2023          | 1                                     | 2                                   | 1                                   | 3                                     | 7                  |
| SS 2022               | 4                                     | 1                                   | 9                                   | 1                                     | 15                 |
| WS 2021/2022          |                                       | 5                                   |                                     |                                       | 5                  |
| SS 2021               | 1                                     |                                     | 8                                   |                                       | 9                  |
| WS 2020/2021          | 1                                     | 4                                   |                                     | 1                                     | 6                  |
| SS 2020               | 1                                     | 1                                   | 1                                   |                                       | 3                  |
| WS 2019/2020          |                                       | 7                                   |                                     |                                       | 7                  |
| SS 2019 <sup>1)</sup> | 4                                     |                                     |                                     |                                       | 4                  |
| WS 2018/2019          |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| SS 2018               |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |
| WS 2017/2018          |                                       |                                     |                                     |                                       |                    |

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

|                                                                                                  |                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:                                                            | 01.03.2023                                                                                                                                           |
| Eingang der Selbstdokumentation:                                                                 | 08.05.2023                                                                                                                                           |
| Zeitpunkt der Begehung:                                                                          | 13./14.11.2023                                                                                                                                       |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:                                        | Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, Mitarbeiter:innen der Hochschulambulanz, Mitarbeiter:innen des International Office |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Seminarräume, Büros, Labore, Hochschulambulanz, International Office                                                                                 |

### 2.1 „Psychologie“ (B.A.)

|                                                     |                                                                  |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur: | 28.03.2013 bis 30.09.2017<br>ACQUIN<br>verlängert bis 30.09.2028 |
| Re-akkreditiert (1):<br>Begutachtung durch Agentur: | 26.08.2018 bis 30.09.2024<br>ACQUIN                              |
| Re-akkreditiert (2):<br>Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum                                              |
| Re-akkreditiert (n):<br>Begutachtung durch Agentur  | Von Datum bis Datum                                              |
| Ggf. Fristverlängerung                              | Von Datum bis Datum                                              |

### 2.2 „Psychology – Clinical Psychology Focus“ (M.A.)

|                                                           |                                                                  |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch durch Agentur: | 28.03.2013 bis 30.09.2017<br>ACQUIN<br>verlängert bis 30.09.2028 |
| Re-akkreditiert (1):<br>Begutachtung durch durch Agentur: | 26.08.2018 bis 30.09.2024<br>ACQUIN                              |
| Re-akkreditiert (2):<br>Begutachtung durch durch Agentur: | Von Datum bis Datum                                              |
| Re-akkreditiert (n):<br>Begutachtung durch durch Agentur  | Von Datum bis Datum                                              |
| Ggf. Fristverlängerung                                    | Von Datum bis Datum                                              |

## V Glossar

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)                                                           |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat                                                                                                       |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts                                                                                                           |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien                                                                                                                     |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.                                                  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien                                                                                                                                     |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.                                                                                                                                              |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag                                                                                                                                                                                                 |
|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |



## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)